

4. Wann ist vorläufiger Rechtsschutz nach § 123 VwGO möglich?

Wollen Sie die Behörde veranlassen, eine Maßnahme vorzunehmen oder zu unterlassen, so können Sie vorläufigen Rechtsschutz durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung begehren. Erforderlich ist, dass der begehrte Erlass oder die begehrte Untersagung eilbedürftig ist, weil wesentliche Nachteile drohen.

Beispiel:

Ein Studienbewerber hat sich bei einer Hochschule für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre beworben. Die Hochschule lehnt seinen Antrag ab, da aufgrund der begrenzten Ausbildungskapazität nicht alle Studienbewerber zum Studium zugelassen wurden. Der Studienbewerber ist der Auffassung, dass die Hochschule die Kapazität hat, weitere Studierende auszubilden. Gegen den ablehnenden Bescheid erhebt er deshalb Widerspruch. Zugleich beantragt er beim Verwaltungsgericht, ihm im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes vorläufig einen Studienplatz zuzuweisen.